

Gegenstand:	Einführung einer neuen Kraftstoffpumpe, entspr. SOLO TM4603-15
Betroffen:	ASW 28-18E , Geräte-Nr. EASA.A.034, alle Werk-Nummern mit TM10, Maßnahme A ASW 27-18E , Geräte-Nr. EASA.A.220, alle Werk-Nummern mit TM5, Maßnahme A
Dringlichkeit:	Keine – Änderungen wahlweise, vorzugsweise bei Neubau.
Klassifizierung:	Geringfügige Änderung
Vorgang:	Die Firma SOLO ersetzt die bisherige pneumatische BING Kraftstoffpumpe (SOLO Teilenummer 2300363) durch einen anderen Typ (SOLO Teilenummer 2300364), siehe Technischen Mitteilung 4603-15 der Firma SOLO. Dieser andere Typ erfordert eine andere Befestigung. Da die Kraftstoffpumpe bisher am Motorträger befestigt war, wird dieser entsprechend geändert.
Maßnahmen:	Die BING Kraftstoffpumpe wird ersetzt durch die Kraftstoffpumpe, die in der Technischen Mitteilung 4603-15 der Firma SOLO beschrieben ist. Der Motorträger (850.67.0110) wird durch das Teil 850.67.0115 ersetzt.
Material und Zeichnungen:	Siehe Maßnahmen Ein neuer Kraftstoffschlauch mit Brandschutzschlauch zwischen der Edelstahlleitung im CfK-Schwert und dem Eingang der Kraftstoffpumpe ist nötig, da mit dieser Änderung diese Leitung in der Regel länger wird. 4 Klemmen (entsprechend ASW 28-18E TM10 / ASW 27-18E TM5 Maßnahme C) Die zum Anschrauben der Pumpe nötigen Verbindungselemente sind auf den Zeichnungen 850.67.0115 angegeben.
Masse und Schwerpunktlage:	Die Massenänderungen sind so gering, daß eine Schwerpunktwägung nicht erforderlich ist.
Hinweise:	Die Nachrüstungen bestehender Flugzeuge mit der neuen Kraftstoffpumpe ist in der Technischen Mitteilungen ASW 28-18 TM 18 bzw. ASW27-18 TM 12 beschrieben. Am Motorträger 850.67.0115 ist eine Montage der Kraftstoffpumpe Bing 08080 nicht mehr vorgesehen. Die einteiligen Motorträger nach Zeichnungen 850.67.0110 und .0115 sind nur für Motoren SOLO 2350 mit den sogenannten „großen“ Zylinderköpfen geeignet. Die baulichen Maßnahmen dürfen nur vom Hersteller Alexander Schleicher oder von einem Betrieb nach EU-VO. 2042/2003 Teil M / Abschnitt A / Unterabschnitt F durchgeführt werden. Alle Maßnahmen sind von freigabeberechtigtem Personal entsprechend EU-VO. 2042/2003 Teil M / Teil 66 ¹ für den Betrieb freizugeben und in den Prüfunterlagen sowie im Bordbuch zu bescheinigen. Die Entnahme, der Austausch oder die Ergänzungen von Handbuchseiten kann gemäß M.A.801(b)3 vom Halter selbst durchgeführt werden, und ist im Berichtsstand und im Verzeichnis der Handbuchseiten einzutragen. In Ländern außerhalb des Gültigkeitsbereichs der EU-VO. 2042/2003 gelten die entsprechenden nationalen Regelungen.

¹ Solange keine Festlegungen für freigabeberechtigtes Personal für Segelflugzeuge und Motorsegler getroffen wurden, gelten noch die einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates (§66.A.100).

Poppenhausen, den 01.07.14

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A. 

(M. Greiner)

Anerkannt durch die EASA mit dem Minor Change Approval 10050544 Rev.1 am 19.09.14